



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 195
S. 452 - 454

1. September 1982

Redaktion: Dr. M. Lutz
Tel.: 80 4324

Rektor und Senat der RWTH Aachen
erlassen aufgrund der §§ 64 und 68 WissHG,
3 (1) Einschreibungsordnung der RWTH Aachen
vom 10.8.1977, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 170
vom 23.5.1980, Seite 374, die nachstehende

Ausländerzulassungssatzung.

Den entsprechenden Beschluß faßte der Senat
in seiner Sitzung am 11.2.1982.

§ 1 Grundsätze

- (1) Ausländische Bewerber im Sinne dieser Satzung sind alle Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind.
- (2) Ausländische Bewerber benötigen für die Einschreibung eine Zulassung.
- (3) Über die Zulassung ausländischer Bewerber entscheidet das Rektorat.
- (4) Das Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache und das Studienkolleg für ausländische Studierende an der RWTH Aachen sind zu den sie betreffenden Fragen anzuhören.
- (5) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Ausländerzulassungsverfahrens ist das Akademische Auslandsamt. Es führt auch die Geschäfte der Ausländerzulassungskommission.

§ 2 Formen und Fristen

- (1) Die Zulassung ausländischer Bewerber setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (2) Der formgerechte Antrag umfaßt:
 1. Den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck.
 2. Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 3 nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlußzeugnisse etc.).
 3. Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten.
 4. Nachweise über abgeleistete Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen.

5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis.

6. Soweit vorhanden, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.

7. Amtliche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche, englische oder französische Sprache.

- (3) Der formgerechte Antrag auf Zulassung muß bei der Hochschule eingegangen sein:
bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester;
bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester.
- (4) Für die Antragstellung zu höheren Fachsemestern können besondere Bewerbungsfristen gesetzt werden. Diese werden rechtzeitig durch das Akademische Auslandsamt bekanntgegeben.
- (5) Für Bewerber, die ohne vorhergehendes Zulassungsverfahren eingeschrieben werden können, gelten die öffentlich bekanntgemachten Einschreibungsfristen.
- (6) Bewerber, die vor der Zulassung zum Fachstudium die Prüfung zum Nachweis Deutscher Sprachkenntnisse Stufe II (PNDS II) ablegen müssen, können sich in einem besonderen Verfahren beim Akademischen Auslandsamt der RWTH um Einweisung in die studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache bewerben.
- (7) Bewerber, die vor der Zulassung zu einem Fachstudium die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der RWTH Aachen um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen. Die RWTH Aachen gibt über ihr Akademisches Auslandsamt Informationen über die besonderen Formen und Fristen dieses Verfahrens aus.
- (8) Anträge, die nicht frist- und formgerecht eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

§ 3 Nachweis der Qualifikation

- (1) Ausländische Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 65 WissHG erbringen.

- (2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise richtet sich nach den durch den Kultusminister erlassenen Richtlinien.
- (3) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.

§ 4 Einschreibung ausländischer Bewerber

- (1) Für die Einschreibung ausländischer Bewerber gilt die Einschreibungsordnung der RWTH Aachen.
- (2) Ausländische Bewerber, die die erforderliche Qualifikation, die erforderlichen Sprachkenntnisse und die gegebenenfalls erforderliche praktische Tätigkeit nachweisen, können zu Studiengängen, für die keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, unbeschränkt eingeschrieben werden. Im übrigen folgt die Auswahl nach § 5.
- (3) Ausländische Bewerber, deren Studium Bestandteil eines internationalen Austauschprogrammes oder eines mit der RWTH Aachen vereinbarten besonderen Ausbildungsprogrammes ist, oder die nachweisen, daß sie ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten müssen, können zu einem auf bestimmte Lehrveranstaltungen beschränkten und befristeten Studium ohne Abschluß gemäß § 1 Abs. (3) der Einschreibungsordnung der RWTH Aachen zugelassen werden.

§ 5 Auswahl der ausländischen Bewerber

- (1) Ausländische Bewerber, deren Studium Bestandteil eines mit dem Rektorat der RWTH Aachen vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ist (Programmstudenten), können in beschränkter Zahl (bis zu 50 % der verfügbaren Plätze) vorab zugelassen werden.
- (2) Ausländische Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt haben, werden als Studienanfänger zu den Studiengängen Architektur, Biologie, Medizin oder Psychologie nicht zugelassen.
- (3) Ist die Zahl der zuzulassenden ausländischen Bewerber für einen Studiengang beschränkt, so wird zunächst eine Rangfolge der Bewerber hergestellt, die sich nach der Note des Zeugnisses richtet, durch die die Qualifikation nach § 3 Absatz 1 nachgewiesen wird.
- (4) Die Berechnung der Noten von Qualifikationsnachweisen erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet.
- (5) Die Rangfolge nach Noten wird dann in der Weise verändert, daß zunächst nicht mehr als 10 % der Zahl der verfügbaren Plätze (bei einer Quote von 14 Plätzen und weniger, jeweils ein Platz) an Be-

werber mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises fallen. Diese Beschränkung entfällt von dem Rangplatz an, auf dem der erste Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 erscheint. Die Bewerber, die aufgrund dieser Beschränkung zunächst aus der Rangfolge nach § 5 Absatz 3 herausfallen, werden in einer Rangfolge nach Noten vor den ersten Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 in die Rangliste eingeordnet.

- (6) Ausgenommen von der Beschränkung nach Absatz 5 sind die Bewerber, deren Qualifikationsnachweis ausschließlich auf deutschen Hochschulreifezeugnissen beruht. Ein Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber oder die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ist kein deutsches Hochschulreifezeugnis im Sinne dieser Regelung.
- (7) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Hochschule läßt bei der Zulassung von Nachrückern gemäß den Ranglisten Bewerber unberücksichtigt, die vor Aufnahme des Studiums noch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) ablegen müssen, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr in diese Prüfung eingewiesen werden können.

§ 6 Zulassung ausländischer Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen erbracht haben

- (1) Das Verfahren der Zulassung zu höheren (d.h. dem 2. und folgenden) Fachsemestern eines Studienganges ist, wenn hierfür Zulassungsbeschränkungen bestehen, durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung geregelt.
- (2) Die Einschreibung ausländischer Bewerber in höhere Fachsemester ohne Zulassungsbeschränkungen setzt die Durchführung eines Zulassungsverfahrens nach dieser Satzung voraus.

§ 7 Bescheide der Hochschule

- (1) Die Zulassungsentscheidungen werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid).
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für den bezeichneten Studiengang,
 - ist nicht übertragbar,
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht,
 - nennt die weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers.
- (3) Der Ablehnungsbescheid enthält
 - eine Begründung und
 - eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Einweisung ausländischer Bewerber in die studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache

- (1) Ausländische Bewerber, die ein Fachstudium an der RWTH Aachen anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht haben, können die Aufnahme in die studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze beantragen. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Auswahl der Bewerber für die studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5.
- (3) Den Besuchern der studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache wird befristet bis zum Bestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse Stufe II (PNDS II) durch die RWTH Aachen die Rechtsstellung eines Studenten gemäß § 68 Abs. (2) WissHG verliehen.
- (4) Plätze in Deutschkursen, die mit Beginn des Unterrichts nicht besetzt sind, werden verlost.

§ 9 Einweisung ausländischer Bewerber in das Studienkolleg an der RWTH Aachen

- (1) In beschränktem Umfang kann die RWTH Aachen Ausländer, über deren Ausbildung zwischen einer in- und ausländischen Institution und dem Rektorat der RWTH Aachen eine besondere Vereinbarung geschlossen wurde, direkt dem Studienkolleg an der RWTH Aachen für die Aufnahme vorschlagen.
- (2) Alle übrigen Bewerber unterliegen dem Verfahren nach § 2 Abs. (7).
- (3) Den Besuchern des Studienkollegs an der RWTH Aachen wird befristet bis zum Bestehen der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung eines Studenten nach § 68 Abs. (2) WissHG verliehen.
- (4) Die Absolventen der Studienkollegs sind nach Abschluß der Feststellungsprüfung berechtigt, einen Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung für das gewünschte Fachstudium zu stellen.

§ 10 Übergangsbestimmung

Ausländische Studenten, die auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 01. Juni 1978 eingeschrieben worden sind, werden, wenn sie die ihnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilte Frist für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bzw. die Feststellungsprüfung einhalten, für den jeweiligen Studiengang vorab zugelassen. Dies gilt nicht im Falle eines Studiengangwechsels.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ausländerzulassungssatzung tritt am Tage des Beschlusses durch den Senat der RWTH in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Die Ausländerzulassungssatzung wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 1.8.1982 gem. § 108 (1) Satz 2 WissHG angezeigt.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

gez. Günter Urban

Aushang vom 1. 9. 1982 bis 22.9.1982

abgenommen am:

20. SEP. 1982